

B E S C H L U S S

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 74. Sitzung am 17. November 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Änderung der Allgemeinen Bestimmungen 4.3.1 Absatz 5 Nummer 3 EBM

3. Die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01630, 01641, **03020, 04020, 05215**, 05227, **06215**, 06227, **07215**, 07227, **08215**, 08227, **09215**, 09227, **10215**, 10227, **11215**, **12215**, **13215**, 13227, **13295**, 13297, **13345**, 13347, **13395**, 13397, **13495**, 13497, **13546**, 13547, **13595**, 13597, **13645**, 13647, **13695**, 13697, **14215**, 14217, **15215**, **16214**, 16218, **17215**, **18215**, 18227, **19215**, **20215**, 20227, **21222**, 21227, 21228, **22215**, 22219, **23215**, **24215**, **25215**, **26215**, 26227, **27215**, 27227, 30701, **30703** und 32001 sind nicht berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 03020 in den Abschnitt 3.2.1.1 EBM

03020	Hygienezuschlag	zu	der
	Versichertenpauschale	nach	der
	Gebührenordnungsposition 03000,		
	einmal im Behandlungsfall		2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 03020 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04020 in den Abschnitt 4.2.1 EBM

04020	Hygienezuschlag	zu	der
	Versichertenpauschale	nach	der
	Gebührenordnungsposition 04000,		
	einmal im Behandlungsfall		2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 04020 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 05215 in den Abschnitt 5.2 EBM

05215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 05210 bis
05212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 05215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

5. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 06215 in den Abschnitt 6.2 EBM

06215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 06210 bis
06212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 06215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

6. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 07215 in den Abschnitt 7.2 EBM

07215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 07210 bis
07212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 07215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

7. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08215 in den Abschnitt 8.2 EBM

08215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 08210 bis
08212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 08215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 09215 in den Abschnitt 9.2 EBM

09215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 09210 bis
09212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 09215 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**9. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 10215 in
den Abschnitt 10.2 EBM**

10215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 10210 bis
10212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 10215 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**10. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 11215 in
den Abschnitt 11.2 EBM**

11215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 11210 bis
11212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 11215 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**11. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 12215 in
den Abschnitt 12.2 EBM**

12215 Hygienezuschlag zu der
Gebührenordnungsposition 12210,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 12215 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

**12. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13215 in
den Abschnitt 13.2.1 EBM**

13215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13210 bis
13212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

13. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13294 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672, 02402, 13290 bis 13292, 1329~~65~~ bis 13298 und/oder 32001 berechnet werden.

14. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13295 in den Abschnitt 13.3.1 EBM

13295 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13290 bis
13292,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13295 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

15. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13344 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672, 02402, 13340 bis 13342, 1334~~65~~ bis 13348 und/oder 32001 berechnet werden.

16. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13345 in den Abschnitt 13.3.2 EBM

13345 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13340 bis
13342,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13345 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

17. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13394 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672, 02402, 13390 bis 13392, 133965 bis 13398 und/oder 32001 berechnet werden.

18. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13395 in den Abschnitt 13.3.3 EBM

13395 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13390 bis
13392,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13395 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

19. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13494 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672, 02402, 13490 bis 13492, 134965 bis 13498 und/oder 32001 berechnet werden.

20. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13495 in den Abschnitt 13.3.4 EBM

13495 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13490 bis
13492,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 13495 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

21. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13543 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672, 02402, 13540 bis 13542, 13544, 13547~~6~~, bis 13548 und/oder 32001 berechnet werden.

22. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13546 in den Abschnitt 13.3.5 EBM

13546 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13540 bis
13542,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 13546 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

23. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13594 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in denen ausschließlich die Gebührenordnungspositionen 01444, 01450, 01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672, 02402, 13590 bis 13592, 1359~~6~~5 bis 13598 und/oder 32001 berechnet werden.

24. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13595 in den Abschnitt 13.3.6 EBM

13595 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13590 bis
13592,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
Die Gebührenordnungsposition 13595 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

25. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM

Der Zuschlag nach der Gebührenordnungsposition 13644 kann nur in Behandlungsfällen abgerechnet werden, in

denen ausschließlich die
Gebührenordnungspositionen 01444, 01450,
01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672,
02402, 13640 bis 13642, 136465 bis 13648
und/oder 32001 berechnet werden.

26. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13645 in den Abschnitt 13.3.7 EBM

13645 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13640 bis
13642,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 13645 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

27. Änderung der Anmerkung der Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM

Der Zuschlag nach der
Gebührenordnungsposition 13694 kann nur in
Behandlungsfällen abgerechnet werden, in
denen ausschließlich die
Gebührenordnungspositionen 01444, 01450,
01640 bis 01642, 01647, 01670 bis 01672,
02402, 13690 bis 13692, 136965 bis 13698
und/oder 32001 berechnet werden.

28. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13695 in den Abschnitt 13.3.8 EBM

13695 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 13690 bis
13692,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 13695 wird
durch die zuständige Kassenärztliche
Vereinigung zugesetzt.*

29. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 14215 in den Abschnitt 14.2 EBM

14215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 14210 und
14211,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 14215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

30. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 15215 in den Abschnitt 15.2 EBM

15215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 15210 bis
15212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 15215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

31. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 16214 in den Abschnitt 16.2 EBM

16214 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 16210 bis
16212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 16214 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

32. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 17215 in den Abschnitt 17.2 EBM

17215 Hygienezuschlag zu der
Gebührenordnungsposition 17210,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 17215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

33. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 18215 in den Abschnitt 18.2 EBM

18215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 18210 bis
18212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 18215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

34. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 19215 in den Abschnitt 19.2 EBM

19215 Hygienezuschlag zu der
Gebührenordnungsposition 19210,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 19215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

35. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 20215 in den Abschnitt 20.2 EBM

20215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 20210 bis
20212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 20215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

36. Änderung der zweiten Bestimmung der Präambel 21.1 EBM

2. Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie sowie Fachärzte, die Fachärzte für Neurologie und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sind, berechnen abweichend von Nr. 6 der Allgemeinen Bestimmungen immer die Grundpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 sowie den Zuschlag für die nervenheilkundliche Grundversorgung nach der Gebührenordnungsposition 21225 und den Zuschlag für die Behandlung aufgrund einer TSS-Vermittlung nach der Gebührenordnungsposition 21237. ~~Der~~**Die** Zuschläge zu den Gebührenordnungspositionen 21213 bis 21215 nach ~~den~~ **Gebührenordnungspositionen 21222 und 21228** ~~w~~**ie** ~~r~~**de**n durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

37. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 21222 in den Abschnitt 21.2 EBM

21222 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 21210 bis
21215,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 21222 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

38. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 22215 in den Abschnitt 22.2 EBM

22215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 22210 bis
22212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 22215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

39. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 23215 in den Abschnitt 23.2 EBM

23215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 23210 bis
23212 und 23214,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 23215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

40. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 24215 in den Abschnitt 24.2 EBM

24215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 24210 bis
24212,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 24215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

41. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 25215 in den Abschnitt 25.2 EBM

25215 Hygienezuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen 25210, 25211
und 25214,
einmal im Behandlungsfall 2 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 25215 wird durch die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zugesetzt.

42. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 26215 in den Abschnitt 26.2 EBM

26215 Hygienezuschlag zu den
 Gebührenordnungspositionen 26210 bis
 26212,
 einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 26215 wird
 durch die zuständige Kassenärztliche
 Vereinigung zugesetzt.*

**43. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 27215 in
 den Abschnitt 27.2 EBM**

27215 Hygienezuschlag zu den
 Gebührenordnungspositionen 27210 bis
 27212,
 einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 27215 wird
 durch die zuständige Kassenärztliche
 Vereinigung zugesetzt.*

**44. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 30703 in
 den Abschnitt 30.7 EBM**

30703 Hygienezuschlag zu der
 Gebührenordnungsposition 30700,
 einmal im Behandlungsfall 2 Punkte
*Die Gebührenordnungsposition 30703 wird
 durch die zuständige Kassenärztliche
 Vereinigung zugesetzt.*

45. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
03020	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
04020	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
05215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
06215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
07215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
08215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
09215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
10215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung

11215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
12215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13295	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13345	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13395	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13495	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13546	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13595	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13645	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
13695	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
14215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
15215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
16214	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
17215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
18215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
19215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
20215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
21222	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
22215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
23215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
24215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
25215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
26215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
27215	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung
30703	Zuschlag Hygiene	KA	./.	Keine Eignung

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Hygienezuschlägen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

Der Erweiterte Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 03020, 04020, 05215, 06215, 07215, 08215, 09215, 10215, 11215, 12215, 13215, 13295, 13345, 13395, 13495, 13546, 13595, 13645, 13695, 14215, 15215, 16214, 17215, 18215, 19215, 20215, 21222, 22215, 23215, 24215, 25215, 26215, 27215 und 30703 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Januar 2022 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Finanzierung des Mehrbedarfs für die Aufnahme der Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 03020, 04020, 05215, 06215, 07215, 08215, 09215, 10215, 11215, 12215, 13215, 13295, 13345, 13395, 13495, 13546, 13595, 13645, 13695, 14215, 15215, 16214, 17215, 18215, 19215, 20215, 21222, 22215, 23215, 24215, 25215, 26215, 27215 und 30703 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird um den erwarteten Mehrbedarf für die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 03020, 04020, 05215, 06215, 07215, 08215, 09215, 10215, 11215, 12215, 13215, 13295, 13345, 13395, 13495, 13546, 13595, 13645, 13695, 14215, 15215, 16214, 17215, 18215, 19215, 20215, 21222, 22215, 23215, 24215, 25215, 26215, 27215 und 30703 wie folgt basiswirksam erhöht:

Für die Aufnahme der Zuschläge wird ergänzend zur Anwendung der Rechenschritte in Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zu Vorgaben für ein Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen, oder entsprechender Folgebeschlüsse, für die Abrechnungsquartale 1 bis 4/2022 der Behandlungsbedarf des jeweiligen KV-Bezirks je Quartal um den folgenden Betrag erhöht:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	7.661.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	5.095.016 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	1.861.018 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	21.806.847 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	22.085.930 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	25.663.281 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	16.068.074 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	10.395.451 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	23.648.439 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	31.486.833 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	10.523.071 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	2.655.077 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	4.905.988 Punkten
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	7.613.173 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	6.897.647 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	6.478.890 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	12.102.108 Punkten

Teil C

Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Teils A und des Teils B des Beschlusses aus der 74. Sitzung mit Wirkung zum 1. Januar 2022.
2. Der Erweiterte Bewertungsausschuss begründet die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG wie folgt:

Entscheidungen des Erweiterten Bewertungsausschusses ergehen gegenüber den an der Normsetzung im Bewertungsausschuss beteiligten Institutionen als Verwaltungsakte, die mit der Anfechtungsklage angegriffen werden können. Ein gesetzlicher Sofortvollzug ist für Beschlüsse des Erweiterten Bewertungsausschusses – anders als für Entscheidungen der Schiedsämter – nicht ausdrücklich vorgesehen. Um sicherzustellen, dass der Beschluss zur Finanzierung des gestiegenen Hygieneaufwandes in den Praxen auch im Fall einer Klageerhebung ohne Zeitverzug umgesetzt wird, ordnet der Erweiterte Bewertungsausschuss nach Abwägung aller maßgeblichen Belange ausdrücklich den Sofortvollzug an. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG sind erfüllt:

- a) Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses. Die gestiegenen Hygienekosten werden derzeit den Vertragsarztpraxen nicht über den EBM erstattet. Insbesondere wurde die Kostensteigerung der allgemeinen Hygienekosten nicht bei der Weiterentwicklung des EBM und/oder bei der Festsetzung des Orientierungswertes ausreichend berücksichtigt. Die aufschiebende Wirkung einer Klage hätte angesichts der zu erwartenden Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Folge, dass die nun vorgesehene Erstattung der gestiegenen Hygienekosten erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen könnte.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses wird so sichergestellt, dass der vorliegende Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses umgesetzt werden kann und die Vertragsärzte eine Vergütung der gestiegenen allgemeinen Hygienekosten erhalten.

- b) Das danach bestehende erhebliche öffentliche Interesse an einer Anordnung des Sofortvollzugs überwiegt im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Hinter dem

Erfordernis, eine zeitnahe Erstattung des gestiegenen Hygieneaufwandes herbeizuführen, muss das Interesse an einer gerichtlichen Klärung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses vor seiner Umsetzung zurückstehen. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit Umsetzung des Beschlusses keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden. Sollte sich im Klageverfahren eine Rechtswidrigkeit der Beschlüsse ergeben, sind die Folgen nicht unumkehrbar. Schließlich kann an dieser Stelle auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Erweiterte Bewertungsausschuss der Konfliktlösung in der gemeinsamen Selbstverwaltung dient. Als ein in den Normsetzungsvorgang inkorporiertes Schiedsverfahren soll er Blockaden durch Mehrheitsentscheidungen verhindern. Vor diesem Hintergrund muss das Interesse eines Partners des Bewertungsausschusses, eine gegen ihn ergangene Mehrheitsentscheidung durch die Erhebung einer Anfechtungsklage zu blockieren, hinter dem oben dargestellten besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse ebenfalls zurückbleiben.

- c) Die Anordnung des Sofortvollzugs ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass die vom Erweiterten Bewertungsausschuss umzusetzende Änderung des EBM zeitnah Wirkung entfaltet. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Zu diesem Ziel außer Verhältnis stehende Folgen sind auch nach der Interessenabwägung nicht erkennbar und damit nicht zu befürchten.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 74. Sitzung am 17. November 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der vorliegende Beschluss regelt die Abbildung zusätzlich entstandener Kosten für die Gewährleistung der allgemeinen Hygiene in den Vertragsarztpraxen im EBM.

Kostenentwicklungen sind gemäß § 87 Absatz 2g Ziffer 1 SGB V über die Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V abzubilden, sofern sie nicht in den Bewertungsrelationen im EBM erfasst sind. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hatte in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 das Institut des Bewertungsausschusses mit einer Überprüfung beauftragt, inwieweit die gestiegenen Hygienekosten durch Änderungen des EBM oder bei der Anpassung des Orientierungswertes berücksichtigt sind. Das Institut des Bewertungsausschusses hat dazu in einer Ausarbeitung festgestellt, dass diesbezüglich keine neue Leistung eingeführt oder Bewertungen im EBM angepasst worden sind; auch würden die bei der Anpassung des Orientierungswertes verwendeten Verfahren zur Schätzung der Entwicklung der Praxiskosten veränderte Hygieneaufwendungen nicht berücksichtigen. Mit der nun beschlossenen Aufnahme von Zuschlägen werden die o. g. allgemeinen Hygienekosten in den Bewertungsrelationen des EBM erfasst.

In Vorbereitung des Beschlusses hat der Erweiterte Bewertungsausschuss in seiner 74. Sitzung am 9. Juni 2021 Eckpunkte für die Finanzierung zusätzlicher Aufwände für allgemeine Hygienekosten beschlossen. Der vorliegende Beschluss Teil A regelt

auf Basis dieser Eckpunkte die Aufnahme entsprechender Gebührenordnungspositionen in den EBM.

3. Regelungsinhalt

Die Hygienekosten in den Arztpraxen sind in den vergangenen Jahren unter anderem aufgrund der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und den daraus resultierenden Landeshygieneverordnungen sowie der Weiterentwicklung von Hygieneempfehlungen (z. B. Richtlinien der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts) gestiegen. Eine uneingeschränkt verwendbare empirische Grundlage für die Höhe der zusätzlichen Hygienekosten liegt nicht vor. Die hierzu notwendige Erhebung bedürfte einer aufwändigen kostenrechnungsbasierten Erfassung, da die Abgrenzung der bereits in der Vergangenheit berücksichtigten Hygienekosten von den durch die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und den daraus resultierenden Landeshygieneverordnungen sowie der Weiterentwicklung von Hygieneempfehlungen (z. B. Richtlinien der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention sowie des Robert Koch-Instituts) entstandenen zusätzlichen Kosten nicht ohne weiteres möglich ist. Der Erweiterte Bewertungsausschuss sieht es jedoch als unstrittig an, dass es zu einem Anstieg der Hygienekosten gekommen ist und dieser Anstieg entsprechend der Überprüfung durch das Institut des Bewertungsausschusses weder im EBM noch im Orientierungswert erfasst ist.

In Abgrenzung von den spezifischen Hygienekosten für Leistungsbereiche, wie zum Beispiel dem ambulanten Operieren, beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss zur Berücksichtigung der gestiegenen (z. B. durch die geforderte Verwendung sogenannter Safety-Produkte, für Hygieneberatung und Fortbildung) allgemeinen Hygienekosten die Aufnahme von einheitlichen Zuschlägen zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen in den EBM. Diese allgemeinen Hygienekosten unterscheiden sich je Behandlungsfall in den Fachgebieten nur unwesentlich. Bei persönlichen Arzt-Patienten-Kontakten sind die allgemeinen Grundsätze der Hygiene in den Vertragsarztpraxen aller Fachgebiete zu gewährleisten. Entsprechend sieht der Beschluss die Zuschläge für die Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen aller Fachgebiete mit persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt vor.

Darüber hinaus wird festgestellt, dass sich die Zuschläge nicht für Prüfzeiten eignen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG in Teil C die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusstils.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme von Hygienezuschlägen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt im Zusammenhang mit der Aufnahme von Zuschlägen für den gestiegenen allgemeinen Hygieneaufwand zum 1. Januar 2022 in den EBM entsprechende Vorgaben für die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 1/2022 bis 4/2022.

Die Werte werden durch die Gesamtvertragspartner in den jeweiligen Quartalen im Aufsatzwerteverfahren nach dem Rechenschritt im letzten Absatz von Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 526. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), oder entsprechender Folgebeschlüsse, angewendet.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG in Teil C die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusstils.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.